

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll den Namen „Förderkreis Ritzefeld-Gymnasium e.V.“ führen. Er hat seinen Sitz in Stolberg (Rhld.).

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO 1977) bezüglich des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“.

Er will das Ritzefeld-Gymnasium – im folgenden Schule genannt – ideell und materiell unterstützen. Vornehmliche Aufgabe ist es, die Schule finanziell zu unterstützen, um ihr über den Rahmen der etatmäßigen Mittel hinaus die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und bedürftigen Schülern zu helfen.

Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Einem Mitglied können Kosten nur erstattet werden, wenn es vom Vorstand beauftragt worden ist, Aufgaben des Vereins wahrzunehmen. Darüber hinausgehende Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins.

§ 4 Jahresbeitrag und Geschäftsjahr

Der Mindestbeitrag von 10,00 € ist von jedem Mitglied bis zum 31. März eines Geschäftsjahres zu entrichten.

Darüber hinaus können Mitglieder und Nichtmitglieder Spenden leisten. Beiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt. Eine nachträgliche Verrechnung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; der Gerichtstand ist der Sitz des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand Vorsitzender: Heiner Flink & Schatzmeister: Thomas Dodt). Der erweiterte Vorstand ist der Schriftführer und mindestens zwei und höchstens vier Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Der Vorstand kann in ordentlicher oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, sich selbstständig aus dem Kreis der Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Schüler können nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 7 Aufgaben und Rechte des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen, entscheidet über die Leistungen des Vereins und führt die laufenden Geschäfte.

Nichtmitglieder können auf Einladung des Vereins mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft nehmen an den Sitzungen des Vorstands stets mit beratender Stimme teil.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Er beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt nach dem Bericht der Rechnungsprüfer über die Entlastung des Vorstands.

Sie wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 und beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Sie legt die Richtlinien der Vorstandsarbeit fest.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung erfolgen.

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens Zweiwochenfrist schriftlich. Alle dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung von einem Mitglied schriftlich eingereichten Anträge sind in die Tagesordnung zu setzen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder. Bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Schule; falls die Schule nicht mehr besteht, an die Stadt Stolberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Stolberg (Rhld.), 22.November 2023